



Mögliche Warnsignale für eine Kindeswohlgefährdung

- Körperliche Vernachlässigung (Nahrung, Kleidung, Hygiene)
- Körperliche Gewalt (blaue Flecken, Striemen, Angaben des Kindes)
- Seelische Gewalt (Abwertung, Herabsetzung, Beschimpfung, Isolierung)
- Gewalt der Eltern untereinander
- Verletzung der Aufsichtspflicht der Eltern
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch (sexualisiertes Verhalten des Kindes, Verhaltensänderungen)

Unterstützungsangebot

Erziehungsberatungsstelle Roth

Münchener Straße 33, 91154 Roth
Telefon (09171) 4000, Telefax (09171) 62798
info@eb-roth-schwabach.de
www.eb-roth-schwabach.de

Ansprechpartnerinnen:

Elfriede Schweinzer (Dipl.-Psychologin)
Cornelia Terassa (Dipl.-Sozialpädagogin, FH)

Träger:

Diakonisches Werk des Evang.-Luth.
Dekanatsbezirks Schwabach e. V. und der
Caritasverband für die Diözese Eichstätt e. V.

Spendenkonto:

Diakonisches Werk Schwabach – Erziehungsberatung
IBAN: DE18 7645 0000 0231 4522 02, BIC: BYLADEM1SRS
Sparkasse Mittelfranken-Süd

Bildnachweis:

Titel: dmitrimaruta/Fotolia, Junge Rückseite: Roman Bodnarchuk/Fotolia, Junge weinend: Pianto/Fotolia, Mädchen Innenseiten: JenkoAtaman/Fotolia,



Erziehungsberatung Roth-Schwabach

Insoweit erfahrene Fachkräfte
für die Stadt Schwabach





Kinder brauchen Schutz

Das Bundeskinderschutzgesetz legt den Beratungsanspruch bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8 b Abs. 1 SGB VIII fest.

Damit ist ein verbindlicher Rahmen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen geschaffen worden, der Fachkräften hilft, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung mit Hilfe einer erfahrenen Fachkraft zu bewerten und weiterführende Schritte einzuleiten

Die Stadt Schwabach hat der Erziehungsberatungsstelle Roth-Swabach die Aufgabe der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IsoF) übertragen.

Die Beratung erfolgt anonymisiert, es brauchen keine persönlichen Daten über das betroffene Kind weitergegeben werden.

Die Inanspruchnahme der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ ist kostenfrei.

Wann sollte eine Beratung wahrgenommen werden?

- Es werden in Bezug auf das Kind auffällige Beobachtungen gemacht, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen.
- Finden sich mögliche gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung kann die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ zu einem Gespräch in die Einrichtung/Schule eingeladen werden.
- Gemeinsam mit der „IsoF“ findet eine Gefährdungsbeurteilung statt, sowie die Planung weiterer möglicher Schritte (bei sehr akuten Fällen auch telefonisch)

Wer hat Anspruch auf eine Beratung?

Alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, z. B.

- Erzieherinnen von Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Mitarbeiter/innen von Mittagsbetreuungen, Horten und der Tagespflege
- Lehrer/innen, Schulsozialarbeiter/innen und Jugendsozialarbeiter/innen an Schulen
- Mediziner/innen und Hebammen
- Mitarbeiter/innen aus Familienzentren
- Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen der freien Jugendarbeit, wie z.B. Aktivspielplatz, Jugendheim, Streetwork